

**Satzung
des Mitteldeutschen Rundfunks
vom 27.04.1992
in der Fassung vom 01.04.2019**

In Ausführung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30.05.1991 (im Folgenden Staatsvertrag genannt) hat der Rundfunkrat am 27.04.1992 die nachstehende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

**Artikel 1
Name und Aufgaben der Anstalt**

- (1) Die Anstalt führt den Namen „Mitteldeutscher Rundfunk, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie führt ein gleich lautendes Dienstsiegel.
- (2) Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem Staatsvertrag.

**Artikel 2
Sitz, Funkhäuser und Regionalstudios**

- (1) Sitz der Anstalt ist Leipzig.
- (2) Der MDR unterhält Landesfunkhäuser in Dresden, Magdeburg und Erfurt. Regionalstudios sind den Landesfunkhäusern in den Ländern zugeordnet, in denen sie betrieben werden.
- (3) Die Programmdirektion Halle nebst den dazugehörigen Produktionskapazitäten hat ihren Sitz in Halle. Die Werbegesellschaft hat ihren Sitz in Erfurt. Im Rahmen der Entwicklung des MDR sind die Länder bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des MDR angemessen zu berücksichtigen.

II. Organe der Anstalt

1. Rundfunkrat

**Artikel 3
Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und
der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen**

- (1) Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und einen ersten und zweiten Stellvertreter oder Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen müssen jeweils verschiedenen Ländern angehören. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Sachsen - Sachsen-Anhalt - Thüringen. Der Rundfunkrat kann bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und die Stellvertreter oder Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen können mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Rundfunkrats abberufen werden.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein Stellvertreter oder Stellvertreterin vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger aus demselben Land für den Rest der Amtszeit gewählt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Artikel 3 a **Wahl der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag mindestens eines Rundfunkratsmitglieds vom Rundfunkrat gewählt. Den Landesgruppen ist Gelegenheit zu geben, die ihr Land betreffenden Wahlvorschläge zu beraten und das Ergebnis ihrer Beratung dem Rundfunkrat mitzuteilen.

Artikel 4 **Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats, vertritt ihn und leitet die Sitzungen.
- (2) Er oder sie übt den Angehörigen des Sekretariats gegenüber, die der Intendant oder die Intendantin auf Vorschlag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einstellt und entlässt bzw. versetzt, im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen das Weisungsrecht aus.
- (3) Sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wahr.
- (4) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 18 Absatz 2 bis 6, 8, 9 des Staatsvertrages ausschließen, sind von dem betroffenen Rundfunkratsmitglied dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrates vorzeitig aus, so hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende unverzüglich die gemäß § 19 Absatz 1 bis 15 des Staatsvertrages entsendende Organisation oder Gruppe hiervon zu unterrichten und auf die Entsendung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin hinzuwirken.
- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet 9 Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats hiervon die Präsidenten der Landtage in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und die entsendungsberechtigten Organisationen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 1 bis 15 des Staatsvertrages, damit eine rechtzeitige Neubildung des Rundfunkrates gewährleistet ist.
- (6) Der noch amtierende Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder des neuen Rundfunkrats unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

Artikel 5 Sitzungen

- (1) Der Rundfunkrat tritt mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf zusammen.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates kann Beschlüsse nach § 20 Abs. 4 Ziffer 8 MDR-Staatsvertrag auch im Umlaufverfahren mit einer Frist von 10 Tagen herbeiführen. Dies gilt entsprechend bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren gem. § 11f RStV bei der Fristsetzung für die Stellungnahmen Dritter, die Beauftragung eines Gutachters sowie die Bewertung von ARD-Gemeinschaftsangeboten, die von anderen Rundfunkanstalten geplant werden.

Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung und endet mit Eingang bei der versendenden Stelle. Der Rundfunkrat kann dem Umlaufverfahren schon vorab zustimmen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt als abgelehnt, wenn mehr als 5 Mitglieder des Rundfunkrates dem Verfahren nicht zustimmen oder sich nicht äußern.

- (2) Sitzungen sind einzuberufen
- a) wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende es für erforderlich hält,
 - b) wenn mindestens zehn Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen,
 - c) auf Antrag des Intendanten oder der Intendantin.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Intendant oder die Intendantin, die Direktoren oder die Direktorinnen und die Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen können an den Sitzungen des Rundfunkrates beratend teilnehmen. Die Direktoren oder Direktorinnen können sich durch ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten lassen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie der Intendant oder die Intendantin, die Direktoren oder Direktorinnen und die Landesfunkhausdirektoren oder Landesfunkhausdirektorinnen hierzu verpflichtet. Der Intendant oder die Intendantin kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des MDR zu den Beratungen hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Im Übrigen kann der Rundfunkrat im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Pressekonferenzen über Sitzungen des Rundfunkrates sind dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden vorbehalten, soweit der Rundfunkrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Den Mitgliedern des Rundfunkrates ist auf Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, an entsprechenden Unterrichtungen der Öffentlichkeit teilzunehmen.
- (5) Mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder können die Beratungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung für vertraulich erklärt werden. In diesem Fall bestimmt der Rundfunkrat über die weitere Teilnahme nicht dem Rundfunkrat angehörender Sitzungsteilnehmer oder Sitzungsteilnehmerinnen.

Artikel 6 Einladungen

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Im Ausnahmefall können die Mitglieder des Rundfunkrates mit verkürzter Frist eingeladen werden.
- (2) Die Frist zur Einberufung einer erneuten Sitzung nach § 23 Absatz 2 des Staatsvertrages darf nicht kürzer als eine Woche sein.
- (3) Die Teilnahmeberechtigten sind mit gleichen Fristen schriftlich über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
- (4) Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.

Artikel 7 Tagesordnung

- (1) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende.
- (3) Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens drei Mitglieder ihn unterstützen.
- (4) Anträgen des Verwaltungsrats und Anträgen des Intendanten oder der Intendantin auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

Artikel 8 Beschlüsse

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich geladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die vorab als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt waren oder deren Behandlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchgeführt.
- (4) Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Artikel 9 Sitzungsprotokolle

- (1) Über die Sitzungen des Rundfunkrates ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Rundfunkrates sowie den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten. Die Niederschrift muss außer den Beschlüssen und Wahlen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer,

- c) die Tagesordnung,
 - d) die Abstimmungsergebnisse, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird,
 - e) die Feststellung der Genehmigung einer Niederschrift gemäß Artikel 9 Abs. 2 dieser Satzung,
 - f) gegebenenfalls die Feststellung einer Beschlussunfähigkeit des Rundfunkrates.
- (2) Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Rundfunkrat in seiner nächsten Sitzung.

Artikel 10 Landesgruppen

- (1) Der Rundfunkrat gliedert sich in drei Landesgruppen. Jede Landesgruppe führt unter Vorsitz eines von ihr gewählten Mitgliedes mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 20 Absatz 2 Satz 3 des Staatsvertrages durch. Das Votum der Landesgruppe nach § 20 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages ist vor der Zustimmung des Rundfunkrates einzuholen. Die Landesgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Entscheidet eine Landesgruppe anstelle des Rundfunkrates abschließend über eine Angelegenheit, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gelten Art. 6 bis 8 der Satzung entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Landesgruppe ein, erstellt über die Sitzung eine Niederschrift und berichtet dem Rundfunkrat über die Tätigkeit der Landesgruppe.

Artikel 11 Ausschüsse

- (1) Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuss Halle, einen Programmausschuss Leipzig sowie einen Haushaltsausschuss. Über die Bildung weiterer ständiger Ausschüsse beschließt der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrates vor, soweit nicht dem Programmausschuss durch § 24 des Staatsvertrages weitere Befugnisse eingeräumt sind.
- (3) Die Mitglieder des Rundfunkrates können an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Rundfunkrates angehören. Der Intendant oder die Intendantin und die Direktoren oder Direktorinnen können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen. Der Intendant oder die Intendantin kann im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden weitere Mitarbeiter des MDR zur Beratung hinzuziehen.

Artikel 12

Ausschussvorsitzende

- (1) Jeder Ausschuss des Rundfunkrates wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin kommen aus unterschiedlichen Ländern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses ein und leitet diese. Er koordiniert die Arbeit des Ausschusses und berichtet dem Rundfunkrat über die Tätigkeit des Ausschusses.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat über jede Sitzung des Ausschusses eine Niederschrift herzustellen. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer sowie Inhalt und Ergebnis der Beratungen. Die Niederschrift ist den Teilnehmern der Sitzung sowie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates zuzuleiten. Für die Genehmigung der Niederschrift gilt Artikel 9 Absatz 2 dieser Satzung entsprechend.

Artikel 13

Beschwerden und Eingaben

- (1) Der Umgang mit Beschwerden, die an den Intendanten oder die Intendantin gerichtet werden, erfolgt gemäß § 16 des Staatsvertrages.
- (2) Beschwerden und Eingaben, die an den Rundfunkrat gerichtet werden, leitet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates dem Intendanten oder der Intendantin mit der Bitte um Äußerung binnen eines Monats gegenüber dem Eingebenden zu, sofern der Vorsitzende oder die Vorsitzende nicht eine unmittelbare Behandlung des Vorgangs im Rundfunkrat oder den Ausschüssen für geboten hält. Gleichzeitig mit der Abgabe an den Intendanten oder die Intendantin übersendet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates dem Eingebenden eine Abgabennachricht mit dem Hinweis, dass er das Recht hat, sich erneut an den Rundfunkrat zu wenden, wenn er seine Eingabe durch die zu erwartende Stellungnahme des Intendanten oder der Intendantin nicht als erledigt ansieht.
- (3) Wendet der Eingebende sich erneut an den Rundfunkrat, übermittelt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates dem gegebenenfalls zuständigen Ausschuss diese Eingabe mit dem Hinweis zu, wann eine Beratung im Rundfunkrat vorgesehen ist. Betreffen Eingaben Landesprogramme, so werden sie der jeweiligen Landesgruppe zugeleitet.
- (4) Entscheidet der Ausschuss oder die Landesgruppe, dass die Eingabe keinen Anlass zu einer Beanstandung gegenüber dem MDR gibt, unterrichtet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates den Eingebenden über dieses Ergebnis. Anderenfalls entscheidet der Rundfunkrat aufgrund der Empfehlung des jeweiligen Ausschusses oder der Landesgruppe endgültig.

Artikel 14

Aufwandsentschädigung/Arbeitsmittel

- (1) Die Mitglieder des Rundfunkrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 688,96. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates erhält eine Aufwandsentschädigung von Euro 995,32, jeder Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Landesgruppen von Euro 841,96. Die Mitglieder des Rundfunkrates sind ehrenamtlich tätig. Nimmt ein Mitglied des Rundfunkrates mehrere der in Satz 2 genannten Ämter wahr, erhält das Mitglied eine Aufwandsentschädigung nur für die Wahrnehmung eines dieser Ämter. Sind für die Wahrnehmung der Ämter unterschiedliche Aufwandsentschädigungen geregelt, ist die Aufwandsentschädigung für das wahrgenommene Amt maßgeblich, für das bezogen auf die übrigen wahrgenommenen Ämter die Satzung die höchste Aufwandsentschädigung vorsieht.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse sowie des Verwaltungsrates gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Satzung erhalten die Mitglieder des Rundfunkrates ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von Euro 57,44 pro Sitzungstag. Der jeweils amtierende Vorsitzende oder die jeweils amtierende Vorsitzende des Rundfunkrates, einer Landesgruppe oder eines Ausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 114,87 pro Tag der von ihnen geleiteten Sitzung. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Ausschussmitglieder.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Programmbeirates für das Deutsche Fernsehen/ARD erhält der vom Rundfunkrat entsandte MDR-Vertreter oder -Vertreterin zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von Euro 141,41 sowie eine Aufwandsentschädigung von Euro 114,87 pro Sitzungstag.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1 und 3 sowie die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 erhöhen sich anteilig im gleichen Umfang, in dem die Kostenpauschale gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) angehoben wird.
- (5) Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch eine Reisekostenordnung für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat geregelt. Sie wird vom Rundfunkrat erlassen.

2. Verwaltungsrat

Artikel 15

Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin

- (1) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitz wechselt nach Ländern in der Reihenfolge Thüringen - Sachsen-Anhalt - Sachsen. Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden gilt die umgekehrte Reihenfolge. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall mit Zustimmung von mindestens fünf seiner Mitglieder von den Vorschriften der Sätze 2 und 3 abweichen.

- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin können mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen abberufen werden.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin aus, so wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin aus dem gleichen Land für den Rest der Amtszeit gewählt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Artikel 16 **Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates, vertritt ihn und leitet die Sitzungen. Er übt den Angehörigen des Sekretariats gegenüber, die der Intendant oder die Intendantin auf Vorschlag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einstellt und entlässt bzw. versetzt, im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen das Weisungsrecht aus.
- (2) Sind der Vorsitzende oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden wahr.
- (3) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gemäß § 18 Absatz 2 bis 5,8,9 des Staatsvertrages ausschließen, sind von dem betroffenen Verwaltungsratsmitglied dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende hiervon unverzüglich den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rundfunkrates zu unterrichten und auf eine Nachwahl gemäß § 27 Absatz 3 des Staatsvertrages hinzuwirken.
- (4) Bei Neuwahl des Verwaltungsrates lädt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Mitglieder unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Neuwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

Artikel 17 **Sitzungen**

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen er mindestens vierteljährlich einmal, im Übrigen nach Bedarf zusammentritt. In Eilfällen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates Beschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeiführen. Lehnt hierbei ein Mitglied des Verwaltungsrates einen gestellten Beschlussantrag ab oder äußert es sich nicht, gilt dies als Ablehnung dieses Verfahrens.
- (2) Sitzungen sind einzuberufen:
 - a) wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende es für erforderlich hält,
 - b) wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe der Gründe beantragen,
 - c) auf Antrag des Intendanten oder der Intendantin.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates, der Intendant oder die Intendantin, die Direktoren oder Direktorinnen und die Landesfunkhausdirekto-

ren oder Landesfunkhausdirektorinnen können an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen. Die Direktoren oder Direktorinnen können sich durch ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen vertreten lassen. Der Intendant oder die Intendantin kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates weitere Mitarbeiter des MDR zur Beratung hinzuziehen.

- (4) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Vertreter oder Vertreterinnen des Personalrats an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilnehmen können, ausgenommen ist die Beratung von Angelegenheiten gemäß § 31 Absatz 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beratungen ist dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden vorbehalten, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Die Beratungen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat über die weitere Teilnahme nicht dem Verwaltungsrat angehörender Sitzungsteilnehmer.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 18 Einladungen

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.
- (2) Mit gleicher Frist sind die sonstigen Teilnahmeberechtigten über den Sitzungstermin und die Tagesordnung zu unterrichten.
- (3) Die Fristen beginnen am Tage nach Absendung der Einladung.
- (4) Eine Sitzung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages ist spätestens für den dritten Tag nach Eingang eines entsprechenden Antrages beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden einzuberufen. In Ausnahmefällen (u. a. § 28 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages) können die Mitglieder des Verwaltungsrates mit verkürzter Frist geladen werden.

Artikel 19 Tagesordnung

- (1) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende.
- (3) Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.
- (4) Anträgen des Rundfunkrates oder des Intendanten oder der Intendantin auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

- (5) Ergänzungen der Tagesordnung nach Beginn der Frist des Artikels 18 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 20 Sitzungsprotokolle

- (1) Über die Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.
- (3) Die Niederschrift ist den Teilnahmeberechtigten zuzuleiten.

Artikel 21 Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann ständige Ausschüsse und Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
- (2) Die Ausschüsse bereiten die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.
- (3) Den Ausschüssen können nur Mitglieder des Verwaltungsrates angehören. Der Intendant oder die Intendantin und die Direktoren oder Direktorinnen können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen. Sie können sich vertreten lassen und zur Beratung Mitarbeiter des MDR hinzuziehen.

Artikel 22 Abberufung von Mitgliedern

- (1) Vor Beschlussfassung im Verwaltungsrat und Rundfunkrat über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitgliedes ist diesem die Möglichkeit zur mündlichen Äußerung vor dem jeweiligen Gremium zu geben.
- (2) Der Antrag des Verwaltungsrates gemäß § 27 Absatz 2 und der Beschluss des Rundfunkrates gemäß § 20 Absatz 4 Nr. 5 des Staatsvertrages sind zu begründen und dem betroffenen Mitglied zur Kenntnis zu geben.
- (3) Ein Beschluss des Rundfunkrates über die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds darf nur gefasst werden, wenn die Angelegenheit entsprechend Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Satzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Artikel 23 Aufwandsentschädigung/Arbeitsmittel

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 688,96. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält eine Aufwandsentschädigung von Euro 995,32, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und die Vorsitzenden der Ausschüsse von Euro 841,96. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie des Rundfunkrates gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Satzung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von Euro 57,44 pro Sitzungstag. Der jeweils amtierende Vorsitzende oder die jeweils amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. eines Ausschusses erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 114,87 pro Tag der von ihm geleiteten Sitzung. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Ausschussmitglieder.
- (3) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und die Sitzungsgelder gemäß Absatz 2 erhöhen sich anteilig im gleichen Umfang, in dem die Kostenpauschale gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) angehoben wird.
- (4) Die Zahlung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen sowie Dienstreisen wird durch die in Artikel 14 Absatz 5 genannte Reisekostenordnung geregelt.

3. Intendant

Artikel 24

Aufgaben des Intendanten oder der Intendantin

- (1) Der Intendant oder die Intendantin vertritt den Mitteldeutschen Rundfunk gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Intendant oder die Intendantin unterrichtet den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat über alle wesentlichen Entwicklungen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Intendant oder die Intendantin bestimmt seinen oder ihren Vertreter oder Vertreterin für den Fall der Verhinderung. Dieser vertritt ihn im Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung. Ist keine Regelung getroffen, so wird der MDR im Einzelfall von dem zuständigen Direktor oder Direktorin vertreten. Dieser zieht einen weiteren Direktor oder eine weitere Direktorin hinzu. Der Intendant oder die Intendantin kann seine oder ihren ständigen Vertreter oder Vertreterin in Personalratsangelegenheiten benennen.
- (4) Der Intendant oder die Intendantin kann Mitarbeiter des MDR schriftlich bevollmächtigen, die Anstalt im Rahmen ihres Aufgabengebietes zu vertreten. Für Bevollmächtigungen, die zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 500.000 Euro außerhalb von Verträgen über die Herstellung oder den Erwerb von Programmanteilen berechtigen, bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Artikel 25

Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte, außer dem Intendanten oder der Intendantin, sind im Sinne des § 29 Absatz 2 des Staatsvertrages:
 1. der Landesfunkhausdirektor oder die Landesfunkhausdirektorin des Funkhauses in Dresden,
 2. der Landesfunkhausdirektor oder die Landesfunkhausdirektorin des Funkhauses in Magdeburg,

3. der Landesfunkhausdirektor oder die Landesfunkhausdirektorin des Funkhauses in Erfurt,
 4. zwei Programmdirektoren oder Programmdirektorinnen,
 5. der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin,
 6. der Betriebsdirektor oder die Betriebsdirektorin,
 7. der Juristische Direktor oder die Juristische Direktorin.
- (2) Ihre Geschäftsbereiche ergeben sich aus den Dienstbezeichnungen und aus der bestehenden Organisationsstruktur der Direktion.
- (3) Mehrere Geschäftsbereiche können durch einen leitenden Angestellten wahrgenommen werden.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der leitenden Angestellten sind durch Sonderverträge zu regeln. Sie werden maximal für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

III. Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung

Artikel 26 Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr)

Das Wirtschaftsjahr des Mitteldeutschen Rundfunks ist das Kalenderjahr.

Artikel 27 Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplanes wird vom Intendanten oder der Intendantin aufgestellt und dem Verwaltungsrat rechtzeitig vor dem 1. November des Vorjahres zugeleitet. Der Stellenplan ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Verwaltungsrat hat bis zum 1. Dezember den von ihm festgestellten Wirtschaftsplan dem Rundfunkrat vorzulegen.
- (3) Hat der Rundfunkrat Änderungswünsche, so kann er mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Wirtschaftsplan zur erneuten Feststellung an den Verwaltungsrat zurückweisen.
- (4) Der Verwaltungsrat hat den Wirtschaftsplan innerhalb von drei Wochen erneut festzustellen und dem Rundfunkrat wieder vorzulegen.
- (5) Findet auch dieser Wirtschaftsplan im Rundfunkrat nicht die gemäß §§ 20 Abs. 4 Ziffer 6, 23 Abs. 3 Satz 1 MDR-Staatsvertrag erforderliche Mehrheit, so gilt der Wirtschaftsplan mit den Auflagen des Rundfunkrates gemäß Absatz 3 als festgestellt und genehmigt. Dabei kann der Rundfunkrat gem. § 20 Abs. 4 Ziffer 6 MDR-Staatsvertrag über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen nicht hinausgehen.
- (6) Mit dem Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat die jährlich fortzuschreibende fünfjährige Finanzplanung und der Entwicklungsplan vorzulegen.

Artikel 28

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach Genehmigung durch den Rundfunkrat innerhalb von drei Monaten im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In den Amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt ein Hinweis, dass im Bundesanzeiger die Jahresabschlüsse veröffentlicht werden.

Artikel 29

Werbung

Die Anstalt trägt die ausschließliche rundfunkrechtliche Verantwortung für die Veranstaltung von Werbung gemäß §§ 12 und 13 des Staatsvertrages. Sie überträgt die Durchführung der Werbung gemäß § 2 Absatz 2 des Staatsvertrages einer besonderen Gesellschaft, wenn ihr ein angemessener Einfluss auf die Geschäftsführung eingeräumt wird, und insbesondere

- a) die Anstalt mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals übernimmt und nur mit ihren Stimmen der Gesellschaftsvertrag geändert oder die Gesellschaft aufgelöst werden kann,
- b) die Stimmenmehrheit der Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet ist, die von der Anstalt entsandt werden,
- c) die Anstalt mit der Gesellschaft eine Vereinbarung darüber trifft, nach welchen Grundsätzen die Kosten für die Veranstaltung abzugelten sind.

IV. Satzungsänderung

Artikel 30

- (1) Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrates mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

V. Inkrafttreten der Satzung

Artikel 31

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 27.04.92 in Kraft.
- (2) Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bekannt gegeben.

Prof. Dr. Karola Wille
(Intendantin)